



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024

Schwerin, den 18. März

Nr. 12

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Landeswahlleiter

- Sitzung des Landeswahlausschusses in Vorbereitung der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 202

Schriftleitung

- Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung
AmtsBl. M-V 2024 S. 79
- **Berichtigung** - 202

Stellenausschreibungen 203

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2024

Sitzung des Landeswahlausschusses in Vorbereitung der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 18. März 2024

Der Landeswahlausschuss entscheidet gemäß § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern in öffentlicher Sitzung über erhobene Beschwerden gegen Entscheidungen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen

der Kreiswahlausschüsse

zur Wahl der Kreistage,

der Gemeindewahlausschüsse der kreisfreien Städte

zur Wahl der Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte.

Bei vorliegenden Beschwerden findet die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses statt am

Donnerstag, den 2. Mai 2024, 10.00 Uhr

Landesamt für innere Verwaltung
Haus A, Raum 136
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

AmtsBl. M-V 2024 S. 202

Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung

AmtsBl. M-V 2024 S. 79

– **Berichtigung** –

Die Nummern 6.6.2 bis 6.7.3 sind mit folgender Gliederung abzubilden:

- | | | | |
|--------|---|-------|---|
| „6.6.2 | Zusätzlich und gegebenenfalls abweichend davon gelten folgende Zuwendungsbestimmungen: | 6.7 | Verpflichtungsvariante „Magergrasland und Heiden“ |
| | | 6.7.1 | Die Bewirtschaftung erfolgt durch Beweidung. |
| a) | die Nutzungstermine müssen in betreuten Gebieten mit den Betreuern abgestimmt werden, | 6.7.2 | Der späteste Auftriebstermin auf jeder zuwendungsfähigen Parzelle ist der 1. Juli eines jeden Jahres. |
| b) | Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dulden, inklusive des Ausmähens von Zäunen und | 6.7.3 | Die Beweidungszeit ist mit Ausnahme der Regelung unter Nummer 6.7.5 nicht eingeschränkt, sodass eine Beweidung ganzjährig erfolgen kann.“ |
| c) | die lokale Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten ist zu dulden. | | |
| 6.6.3 | Maßnahmen des Monitorings von Vogelbeständen sind zu dulden. | | |

Schwerin, den 4. März 2024

AmtsBl. M-V 2024 S. 202

Stellenausschreibungen

Bei dem **Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern** ist mit **Wirkung vom 1. Oktober 2024** die Stelle

einer Präsidentin/eines Präsidenten des Finanzgerichts
(BesGr. R 5 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und vielseitigen finanzrichterlichen Erfahrungen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 3, 4 und 8 der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 werden vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 6. März 2024

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2024 S. 203

